

Flugordnung

für das Fluggelände Modellflugverein Breidenbach

Aufstiegserlaubnis

1. Der Flugbetrieb ist ausschließlich nach den Vorschriften der Erlaubnis von Flugmodellen des Regierungspräsidiums Kassel vom 01.02.2018 und den dazu gehörenden Anlagen 1 und 2 durchzuführen. Eine Kopie der Erlaubnis ist an der inneren Rückwand des Gerätehauses befestigt. Alle Mitglieder und Gäste müssen sich mit dieser Erlaubnis durch Einsichtnahme vertraut machen. Darüber hinaus sind alle jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb von Modellflugzeugen zu beachten.
2. Die Benutzung des Fluggeländes ist nur den Mitgliedern des Modellflugvereins Breidenbach e.V. ohne Genehmigung erlaubt.
3. Gastflieger sind grundsätzlich willkommen. Sie dürfen den Flugbetrieb aber nur in Begleitung eines Mitgliedes des Modellflugvereins Breidenbach und nach vollständiger Eintragung in das Flugleiterbuch aufnehmen. Nur erfahrene Mitglieder, die mindestens 1 Jahr aktive Modellflugerfahrung haben, dürfen Gäste begleiten. Sie tragen die volle Verantwortung für den Gast und fungieren insoweit als Flugleiter.

Beabsichtigt ein Gast unser Gelände in Begleitung eines Mitglieds öfter zu nutzen, kann er für längstens 6 Monate beim Vorstand, gegen einmalige Entrichtung einer Gebühr, eine Gastfliegerberechtigung beantragen.

Alle Bestimmungen dieser Flugordnung gelten verbindlich auch für Gastflieger.

Flugbetrieb

1. Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat die in der Aufstiegserlaubnis geforderten Eintragungen in das Flugleiterbuch vorzunehmen. Bis max. 3 aktive Modellflieger kann auf die Einteilung eines Flugleiters verzichtet werden. In diesem Fall tragen die anwesenden Modellflieger die Verantwortung für einen vorschriftsmäßigen Flugbetrieb in gleicher Verantwortung. Die Eintragung ins Flugleiterbuch ist entsprechend vorzunehmen.
2. Den Anordnungen des tätigen Flugleiters ist sofort Folge zu leisten.
3. Der Flugbetrieb darf nur aufgenommen werden, wenn eine Person anwesend ist, die ausreichend dazu geeignet ist 1. Hilfe zu leisten.
4. Vor Beginn des Flugbetriebes ist die Tür des Gerätehauses zu öffnen, damit die hier befindliche Erste-Hilfe-Ausrüstung im Bedarfsfalle sofort zugänglich ist.
5. Eine Haftpflichtversicherung ist verbindlich beim DMFV abzuschließen. Der Nachweis ist zu erbringen.
6. Die Piloten stehen während des Flugbetriebes beieinander an der vorgesehenen Stelle. Siehe Lageplan!
7. Es dürfen jeweils nur bis zu 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden.
8. Das Überfliegen von Personen ist nicht gestattet. (Befinden sich Personen auf dem Sportplatz darf der Platz nicht überflogen werden.) Seit Okt.2017 ist zusätzlich, von am Modellflugbetrieb unbeteiligten Personengruppen (die Vorschrift definiert eine Gruppe als mehrere Personen wobei die genaue Anzahl nicht sofort und eindeutig erkennbar ist), ein seitlicher Abstand von mind. 100 Metern einzuhalten.
9. Bei offiziellen Sportveranstaltungen im Stadion Gunterstal darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden.

10. Der genehmigte Flugsektor ist dem, in der Vereinshütte ausgehängten, Lageplan zu entnehmen. Der Flugbetrieb ist entsprechend einzurichten.
11. Unbefugten ist das Betreten der Start- und Landefläche während des Flugbetriebes untersagt. Nicht am Flugbetrieb beteiligte Personen dürfen sich nur hinter dem Schutzzaun aufhalten.

Flugzeiten für Flugmodelle ohne Verbrennungsmotor

1. Flugbetrieb täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Flugzeiten für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor

1. An Werktagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang jedoch nur von 8:00 Uhr bis 20 Uhr.
2. An Sonn- und Feiertagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang jedoch nur von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Technische Voraussetzungen

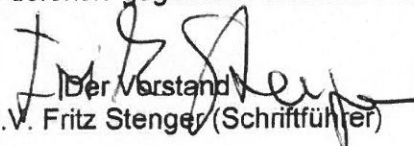
1. Das Fluggewicht darf 25 KG nicht überschreiten.
2. Der Schallpegel darf 78 dB/A nicht überschreiten. Gemessen wird in 25 m Abstand auf der Schalldämpferseite. Das Modell befindet sich 1 m über dem Boden.
3. Es dürfen nur Modelle betrieben werden, die in einem technisch einwandfreien Zustand und mit einem wirkungsvollen Schalldämpfer ausgestattet sind.
4. Der Flugmodell-Lärmpass ist dem Flugleiter auf Verlangen vorzulegen

Fernsteueranlage

1. Die Fernsteueranlage muss angemeldet und der Betrieb genehmigt sein.
2. Für Flugmodelle sind folgende Kanäle zugelassen: Kanal 61 – 80 im 35 MHz-Bereich
Kanal 50 – 53 im 40 MHz-Bereich
Kanal 146 – 166 im 434 MHz-Bereich
Fernsteueranlagen im 2,4-GHz-Bereich
3. Sender, die auf den Frequenzen 35 MHz, 40 MHz und 434 MHz betrieben werden dürfen nur eingeschaltet werden, wenn die Klammer mit der Nummer des eingesetzten Kanals am Sender befestigt ist.

Platzordnung

1. Fahrzeuge dürfen auf dem Fluggelände nur in der eingezeichneten Parkzone abgestellt werden.
2. Verunreinigungen sind zu vermeiden, ggfs. sofort zu beseitigen.
3. Die Motoren der Flugmodelle dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Raum, mit angemessenem Abstand zu Personen und den abgestellten Fahrzeugen, gestartet werden.
4. Auf den Zufahrtswegen zum Modellfluggelände verhält sich jeder Modellflieger rücksichtsvoll und defensiv gegenüber anderen Personen.


Der Vorstand
i.V. Fritz Stenger (Schriftführer)

Stand 09.Febr. 2018

Geändert am 26.03.2008, Fernsteueranlagen: Fernsteueranlagen im 2,4-GHz-Bereich
Geändert am 26.08.2009, Erweiterte Bestimmungen für Gastflieger.
Geändert im März 2012, Einschränkung bei der Einteilung des Flugleiters „Flugbetrieb“ Punkt 1
Geändert im Febr. 2018, Ergänzung „Flugbetrieb“, Punkt 8. Zusätzliche Auflagen gemäß geänderter Gesetzgebung ab Okt. 2017 u. Erweiterung des Sportgel.

Der Flugordnung des Modellflugvereins Breidenbach e.V. vom Februar 2018 wird hiermit zugestimmt.
Regierungspräsidium Kassel



Kassel, 22.02.2018

Im Auftrag

(Vey)